

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft  
„Altenburger Land“



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg  
Jahrgang 20 Erscheinungsdatum: 10.01.2015 Ausgabe 01/2015



Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ sowie die Bürgermeister der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Dobitschen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg wünschen allen Einwohnern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

*Stefanie Kranz  
Gemeinschaftsvorsitzende*



Werte Bürgerinnen und Bürger,  
leider hat sich in der letzten Ausgabe des Amtsblattes ein Fehlerteufel auf der Titelseite eingeschlichen.  
Anstelle von „Ihre Stefanie Hoppe - Gemeinschaftsvorsitzende“ sollte es eigentlich heißen „Ihre Stefanie Kranz - Gemeinschaftsvorsitzende“.  
Wir bitten dies zu entschuldigen.

*Ihr Katzbach Verlag*

## – AMTLICHER TEIL –

### Verwaltungsgemeinschaft

#### Bekanntmachung

Das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat **ab Januar 2015 jeden Dienstag bis 18.00 Uhr geöffnet**.

gez. Kranz - Gemeinschaftsvorsitzende

#### Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ 2015

Nachfolgend sind die Erscheinungstermine und die Termine für den Redaktionsschluss aufgeführt:

Ausgabe	Redaktions- schluss	Erscheinungs- termin
Februar 2015	14.01.2015	31.01.2015
März 2015	11.02.2015	28.02.2015
April 2015	11.03.2015	04.04.2015
Mai 2015	15.04.2015	02.05.2015
Juni 2015	13.05.2015	06.06.2015
Juli 2015	17.06.2015	04.07.2015
August 2015	15.07.2015	01.08.2015
September 2015	19.08.2015	05.09.2015
Oktober 2015	16.09.2015	03.10.2015
November 2015	14.10.2015	31.10.2015
Dezember 2015	18.11.2015	05.12.2015
Januar 2016	23.12.2015	09.01.2016

Änderungen aus zwingenden Gründen vorbehalten!

**Artikel, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr in der jeweiligen Ausgabe veröffentlicht werden.**

VG „Altenburger Land“

### THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassen- beiträgen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr

2015 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 1.    | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel  | je Tier 4,20 Euro  |
| 2.    | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel                        |  |
| 2.1   | Rinder bis 24 Monate  | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2   | Rinder über 24 Monate   | je Tier 6,50 Euro  |
| 3.    | Schafe und Ziegen   |  |
| 3.1   | Schafe bis 9 Monate   | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2   | Schafe über 9 bis 18 Monate   | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.3   | Schafe über 18 Monate   | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.4   | Ziegen bis 9 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5   | Ziegen über 9 bis 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6   | Ziegen über 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 4.    | Schweine  |  |
| 4.1   | Zuchtsauen nach erster Belegung   |  |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen  | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen   | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2   | Ferkel bis 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3   | sonstige Zucht- u. Mastschweine über 30 kg                                    |  |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine   | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine  | je Tier 1,20 Euro  |
|       | Absatz 4 bleibt unberührt.  |  |
| 5.    | Bienenvölker  | je Volk 1,00 Euro  |
| 6.    | Geflügel  |  |
| 6.1   | Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2   | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                 | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3   | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4   | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.    | Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.    | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2015 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2015 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2015 vorhanden waren.
- (2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nach zu melden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nach zu meldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG

die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2015 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
  1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
  2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 13. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 5. Dezember 2014

*Dr. Karsten Donat*  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Gemeinde Drogen

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

#### 1. In der Gemeinde Drogen sind am 15.03.2015 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Be-

auftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstel-

- lung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Drogen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **10** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten (**24** Unterschriften) unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt folglich **34** Unterschriften).
    - 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
    - 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
    - 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **09. Februar 2015 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von **Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr, Montag und Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 13.00 - 17.30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01** (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.
 

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
  4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **09. Februar 2015 bis 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
  5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **30. Januar 2015 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Drogen, über die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, Zimmer 01, 04626 Mehna** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **30. Januar 2015 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **09. Februar 2015 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
  6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
  7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **09. Februar 2015 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
 

Am **10. Februar 2015** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
  8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

*Holger Peters*  
*Wahlleiter der Gemeinde Drogen*

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Drogen wird am 15. März 2015 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.  
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.  
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum 09.02.2015, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr, Montag und Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 13.00 - 17.30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01 ausgelegt.  
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.  
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 30.01.2015 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvor-

schläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Drogen in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 30.01.2015 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

- 5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- 6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.02.2015 bis 18.00 Uhr behoben sein.  
Am 10.02.2015 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
- 7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- 8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mehna, den 06.01.2015

Holger Peters  
Wahlleiter der Gemeinde Drogen

**Gemeinde Göhren**

**Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2014**

Tag	Nr.	Inhalt
19.11.2014	19/11/14	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.09.2014
19.11.2014	20/11/14	Romschütz, Ufersicherung „Kleiner Jordan“
19.11.2014	21/11/14	Romschütz, Entschlammung Bach „Kleiner Jordan“
19.11.2014	22/11/14	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
19.11.2014	23/11/14	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Göhren

**Gemeinde Lumpzig**

**Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2014**

Tag	Nr.	Inhalt
17.11.2014	22/11/14	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2014

17.11.2014	23/11/14	Auftragsvergabe: Bockwindmühle Hartha – Los 1 Sanierung Nebengebäude
08.12.2014	24/12/14	Auftragsvergabe: Planungsleistung für Instandsetzung Teich II in Lumpzig
08.12.2014	25/12/14	Auftragsvergabe: Planungsleistung für Instandsetzung Teich IV in Lumpzig
08.12.2014	26/12/14	Auftragsvergabe: Wiederherstellung Ländlicher Weg infolge Hochwasserschaden, Hartha – Bockwindmühle
08.12.2014	27/12/14	Auftragsvergabe: Wiederherstellung Ländlicher Weg infolge Hochwasserschaden, Prehnaer Holz – Reichstädt
08.12.2014	28/12/14	Auftragsvergabe Dacharbeiten an Kegelbahn in Lumpzig

**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig in der Sitzung am 13.10.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 - Name**

Die Gemeinde führt den Namen Lumpzig.

**§ 2 - Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt die Windmühle als Wahrzeichen der Gemeinde sowie das Sternenzeichen der Europaflagge. Beides ist vereint in einem Rechteck.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Gemeinde Lumpzig“ und zeigt die Windmühle.

**§ 3 - Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- 1. Braunshain
- 2. Großbraunshain
- 3. Hartha
- 4. Lumpzig
- 5. Kleintauscha
- 6. Prehna.

**§ 4 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig, a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei



Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

#### § 5 - Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 6 - Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 7 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

#### § 8 - Beigeordneter

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

#### § 9 - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens

20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 10 - Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister: 765,00 €,
- der ehrenamtliche Beigeordnete: 190,00 €.

#### § 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden,

erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. am Bahnhof an der Buswendeschleife,
2. in Braunschain am Friedhof, an der Buswendeschleife,
3. in Großbraunschain am Grundstück Nikelat, an der Buswendeschleife,
4. in Hartha am Grundstück Wirth,
5. in Kleintauscha am Grundstück Kühn
6. in Lumpzig gegenüber dem FF-Gerätehaus Kirchgasse / Turnhalle, im Eingangsbereich der Verkaufsstelle,
7. in Prehna am Grundstück Bubinger.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. am Bahnhof an der Buswendeschleife,
2. in Braunschain am Friedhof, an der Buswendeschleife,
3. in Großbraunschain am Grundstück Nikelat, an der Buswendeschleife,
4. in Hartha am Grundstück Wirth,
5. in Kleintauscha am Grundstück Kühn
6. in Lumpzig gegenüber dem FF-Gerätehaus Kirchgasse / Turnhalle, im Eingangsbereich der Verkaufsstelle,
7. in Prehna am Grundstück Bubinger.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 12 - Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuch-führung geführt.

**§ 13 - Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2004 außer Kraft.

Lumpzig, den 26.11.2014

Hiller  
Bürgermeister



Siegel

**Gemeinde Mehna**

**Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2014**

Tag	Nr.	Inhalt
02.12.2014	18/12/14	Genehmigung von Sitzungsniederschriften
02.12.2014	19/12/14	Zweitschen, Auftragsvergabe für die Sanierung des Felddurchlasses im Bereich ländlicher Weg

**Gemeinde Starkenberg**

**Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2014**

Tag	Nr.	Inhalt
25.11.2014	34/11/14	Haushaltsatzung 2015
25.11.2014	35/11/14	Finanzplan für die Planungsjahre 2014 bis 2018

**Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Starkenberg nochmals öffentlich bekannt gemacht.**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015**

Die Gemeinde Starkenberg setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2015 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Starkenber, den 18. Dezember 2014

gez. Schlegel  
Bürgermeister  
Gemeinde Starkenberg



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 25. November 2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 05. Januar 2015 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis 26. Januar 2015 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Starkenberg, den 06. Januar 2015

gez. Schlegel - Bürgermeister

### HAUSHALTSSATZUNG Haushaltssatzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Starkenberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.944.243,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.377.230,00 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

entfällt

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für erhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 10.000,00 € bis 60.000,00 €  
§ 60 Abs. 2 ThürKO über 60.000,00 €.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Starkenberg, den 06. Januar 2015



Gemeinde Starkenberg

gez. Schlegel  
Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Starkenberg/Thüringen vom 17. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 390 v. H. |
| (3) Gewerbesteuern  | 360 v. H. |

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in der Sitzung am 09. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land - Ausgabe 12/2011 vom 03.12.2011.

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

– NICHTAMTLICHER TEIL –

### Verwaltungsgemeinschaft

#### „Rosengarten“-Team informiert

*Nun war es wieder mal soweit,  
in der schönen Vorweihnachtszeit  
wollten wir Anderen Freude machen  
und dabei selber ganz viel lachen!*

Inge und die „Schmetterlinge“ bereiteten fleißig das Märchen

„Hänsel & Gretel“ vor. Viele Muttis halfen, die Kulissen zu bemalen und ungeahnte kreative Adern kamen dabei zum Vorschein. Es wurden Kostüme genäht und von den Eltern mitgebracht, sodass eigentlich auch gar nichts mehr schiefgehen konnte, denn unsere Kinder waren sowieso mit Begeisterung dabei. Die Rollen waren schnell verteilt und dann hieß es „üben, üben, üben“.

Die erste Aufführung konnten die Omas & Opas der Schmetterlinge bestaunen, danach zur Rentnerweihnachtsfeier die Rentner aus Rolika und Dobitschen.

Und da aller guten Dinge gewöhnlich DREI sind, konnten dann alle Eltern, Gäste und Interessierte zum Weihnachtsmarkt in Rolika die dritte Aufführung genießen. Kleine Versprecher sorgten jedes Mal für Erheiterung, die gehören wohl dazu!

Zum Abschluss marschierte der Starkenberger Spielmannszug ein und holte uns zu einem Marsch durch Rolika ab. Bei dem starken Wind hieß es für alle Kinder, ihre Laterne gut festhalten.



Unser **3. Weihnachtsmarkt** in Rolika war der schönste bisher. Zwar zwang uns der Sturm an diesem Tag zu „Plan B“, doch im Nachhinein war das eine Super-Alternative. Die Elternvertreter und zwei Vatis trafen sich am Vortag zum Schmücken, sowohl innen als auch außen. Und als dann am 12.12.14 der Eingangsbereich unten mit festlich geschmückten Tischen, Lichterketten und Verkaufsständen erstrahlte, konnte der Weihnachtsmarkt mit „Hänsel & Gretel“ beginnen.

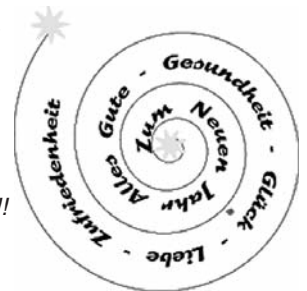
Alles in allem war unser Weihnachtsmarkt ein gelungenes Fest, was schließlich auch auf die Menschen zurückzuführen ist, die unsere Idee gern unterstützt haben. Wir bedanken uns bei folgenden Sponsoren: Fleischerei Hartmann Göhren, Bäckerei Reichardt Löbichau, Fleischerei Langheinrich Monstab, Birgits Nähkästchen, Baumarkt Göllnitz, Gemeinde Dobitschen, Starkenberger Spielmannszug und dem Weihnachtsmann.

Auch der Weihnachtsmann mit zwei großen Säcken voller Geschenke wurde bestimmt vom Zuckerwatten- und Glühweinduft angelockt. Und seine Rute hätte er getrost zu Hause lassen können, denn die brauchte er in Rolika nicht!

Wir bedanken uns ebenfalls bei allen Eltern, die auch in diesem Jahr bereit waren, uns bei allen Vorhaben tatkräftig zu unterstützen, denn nur gemeinsam können wir so tolle Sachen für und mit Euren Kindern machen.



Das „Rosengarten“-Team wünscht allen Kindern, deren Familien sowie allen anderen Einwohnern der VG ein gesundes, möglichst sorgenfreies Jahr 2015!!!



gez. Manuela Sörgel

Am Verkaufsstand mit Selbstgebasteltem konnte man über das Verkaufstalent unserer nächsten Schulanfänger staunen.

### Gemeinde Altkirchen



### Grüße von der „Waterkant“

Der Förderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e.V. wünscht auf diesem Wege allen Vereinsmitgliedern und allen Badefreunden aus nah und fern ein gesundes und vor allem friedliches neues Jahr 2015.

Ein ganz besonderes Dankeschön möchte der Vorstand allen Vereinsmitgliedern, der Gemeinde Altkirchen mit ihren Mitarbeitern, allen anderen fleißigen Helfern und unseren Sponsoren für ihre großartige Unterstützung während der vergangenen Badsaison sagen. Gerade die letzte Saison mit ihren Wetterkapriolen und den Störversuchen hirnloser Zeitgenossen hat gezeigt, dass die Existenz unseres Freibades nicht selbstverständlich ist und das es uns nur gemeinsam gelingt, dieses schöne Kleinod zu erhalten. Wir, das heißt der gesamte Vorstand des Fördervereins ist sich sicher, dass wir auch in Zukunft diese schöne, schwierige aber auch sehr wichtige Aufgabe meistern werden.

Förderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.  
Der Vorstand

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn Sie die erste Ausgabe des Amtsblattes in der Hand halten und diese Zeilen lesen, hat uns das neue Jahr bereits fest im Griff. Einige der gut gemeinten Vorsätze von Silvester für das Jahr 2015 haben wir vielleicht schon wieder korrigieren müssen.

Das ist nichts Neues und ist auch nicht so problematisch. Denn wenn es uns gelingen würde ein oder zwei Dinge abzustellen, die uns nicht wirklich helfen, dann hätten wir schon sehr viel erreicht. Dazu schrieb der Schweizer Psychologe C.G. Jung

Was für ein Segen wäre es zum Beispiel, wenn man wenigstens nur einige Prozent des Volkes mit der Tatsache bekannt machen könnte, dass es sich nicht lohnt, andere jener Fehler anzuklagen, an denen man selber am meisten krankt!

Das Jahr 2015 wird weitere Veränderungen in unseren Gemeinden mit sich bringen. Im Zentrum von Altkirchen werden vier neue Brücken gebaut. Und eine am äußeren Bereich in Richtung Nöbden. Dazu kommt die Erneuerung des Stromnetzes in der gesamten Ortslage und parallel die Erneuerung der Dorfbeleuchtung. Bei dieser Gelegenheit werden alle Strom- bzw. Beleuchtungsmasten aus den privaten Grundstücken in die öffentlichen Bereiche versetzt. All die vorher genannten Maßnahmen werden von unseren Einwohnerinnen und Einwohnern und Gästen in der Zeit von März bis Oktober 2015 ein hohes Maß an Geduld und Verständnis erfordern. Mit den Arbeiten im Auftrag der Telekom im Jahr 2014 wurden die Voraussetzungen für ein schnelles Internet geschaffen. Nach derzeitigem Stand soll dies ab April bzw. Mai dieses Jahres möglich sein. Das milde Wetter im vierten Quartal des vergangenen Jahres hat es ermöglicht, dass die Arbeiten an der Druckerhöhungsstation Gimmel gut vorankamen. Dadurch wird es möglich sein, im ersten Halbjahr dieses Jahres, die restlichen Ortsteile unserer Gemeinde mit besseren Wasser zu versorgen.

Für die restliche Zeit des Jahres 2015 wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches und vor allem ein gesundes Jahr, verbunden mit den Wünschen für Zufriedenheit und Glück.

*Ihr Bürgermeister  
Hans-Peter Bugar*



### Die besten Neujahrsgriße

und ein gesundes neues Jahr wünschen die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein Altkirchen, Jauern, Röthenitz e.V. allen seinen Kameradinnen, Kameraden, Mitgliedern und Sponsoren.

gez. Gabriel Kinzel - FF Altkirchen

### Staatliche Grundschule Altkirchen

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen Kindern mit ihren Eltern und Großeltern sowie allen Förderern unserer Schule ein gesundes Jahr 2015.

Team der GS Altkirchen

## Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im Januar 2015



Muckisch, Walburga	OT Kratschütz	82 J.
Lemke, Helmut	OT Trebula	77 J.
Siegel, Rolf	OT Jauern	74 J.
Hußner, Udo	OT Jauern	67 J.
Seise, Isolde	Altkirchen	66 J.
Lobert, Lisa	Altkirchen	81 J.
Müller, Brigitte	OT Großtauschwitz	70 J.
Grunwald, Gisela	Altkirchen	80 J.
Siegel, Barbara	OT Jauern	72 J.
Schmidt, Horst	OT Röthenitz	88 J.
Müller, Christine	OT Illsitz	76 J.
Thonfeld, Hannelore	Altkirchen	66 J.
Gerth, Werner	Altkirchen	75 J.
Gabler, Hans Jochem	OT Jauern	69 J.
König, Jochen	OT Kratschütz	74 J.
Gerth, Brigitte	Altkirchen	71 J.
Blay, Jutta	Altkirchen	74 J.

### Wir haben es geschafft!

Zum 2. Mal haben wir für unser kontinuierliches Engagement für die Förderung früher Bildung im Bereich Naturwissenschaften, Mathematik und Technik die Zertifizierung „Haus der kleinen Forscher“ erhalten.

Wir, die Erzieherinnen der beiden Einrichtungen der Gemeinde Altkirchen, bilden uns regelmäßig fort, um mit den Kindern auf Entdeckungsreise durch die Welt der Naturwissenschaften zu gehen. Gemeinsam mit den Mädchen und Jungen beobachten und erforschen wir Phänomene in ihrem Alltag und probieren Neues aus. Dabei werden auch eine Reihe weiterer Kompetenzen, die die Kinder für ihren späteren Lebensweg benötigen, wie Sprach- und Sozialkompetenz, Feinmotorik und ein Zugewinn an Selbstbewusstsein und innere Stärke gefördert.

Die Zertifizierung „Haus der kleinen Forscher“ wurde uns für weitere 2 Jahre verliehen und wird nach festen Qualitätskriterien vergeben, die sich am Deutschen Kindergarten Gütesiegel und den „prozessbezogenen Qualitätskriterien für den naturwissenschaftlichen Unterricht“ orientieren.

*Das Erzieherteam*



## Gemeinde Dobitschen

*Die Gemeinde Dobitschen  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Damerow, Bärbel	OT Pontewitz	75 J.
Eidam, Peter	Dobitschen	72 J.
Becker, Peter	Dobitschen	70 J.
Andersch, Reinhard-Georg	Dobitschen	76 J.
Jahr, Wolfgang	Dobitschen	77 J.
Graf, Edith	Dobitschen	87 J.

### Mitteilung über Erhalt von Fördermitteln

Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land gibt hiermit bekannt, dass aus dem „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen“ Fördermittel bereitgestellt wurden.

Vom Landesamt für Bau und Verkehr des Freistaates Thüringen werden folgende Maßnahmen gefördert.

#### Dobitschen

- Instandsetzung des unteren Teiches
- Instandsetzung des oberen Teiches

*Stroech - Bauamt*

### Alles Gute für 2015 und vielen Dank für 2014

#### Ein nachdenklicher Neujahresgruß

Man könnte an dieser Stelle Abhandlungen über das vergangene Jahr 2014 aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Dobitschen veröffentlichen, über spektakuläre und nicht so spektakuläre Einsätze berichten oder die technischen Details der in Dobitschen eingesetzten Löschfahrzeuge vorstellen.

Auch die Veranstaltungen oder Ausfahrt des Feuerwehrvereins Dobitschen e.V. könnten diesen Platz bequem füllen, ohne Langeweile zu verbreiten ... enthalten diese doch so manche amüsante Anekdote.

Über all jenes kann man sich bei Interesse aber auch anderweitig informieren und aus diesem Grund werden wir einen etwas anderen Blickwinkel auf das Löschwesen in all seinen Facetten in Dobitschen richten.

Bei der Feuerwehr steht immer der Mensch im Mittelpunkt.



Seien es die Hilfesuchenden, die aus einer Not heraus die 112 wählen. Oder sind es die Ehrenämter, die kommen um zu helfen und sich dem Leitspruch: „Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr!“ ... und das teilweise ohne religiösen Hintergrund ... verschrieben haben.

Seit über 100 Jahren funktioniert das so in Dobitschen: „**Einwohner helfen Einwohnern!**“ Eine offene Frage ist: Wie lange noch kommen Dobitschner, um Dobitschnern aus der Not zu helfen? Man könnte es sich einfach machen und den demographischen Wandel, den Wegzug von Einwohnern oder die Arbeitsstelle außerhalb der Gemeinde anführen und auf das Ende dieser Einrichtung warten. Einer Reihe von Leuten ist dies aber zu einfach und die möchten das System der gegenseitigen Hilfe so lange es geht aufrecht erhalten.

Vielleicht regen diese Sätze doch den ein oder anderen bzw. die eine oder die andere Einwohnerin Dobitschens dazu an, den Weg in die Feuerwehr zu finden. Bedenken Sie bitte: „**Es könnte Ihr Haus sein, das brennt ... und es kommt keiner mehr um zu löschen!**“

Neben diesen nachdenklichen Worten, wollen wir es aber nicht versäumen, allen Mitgliedern, Förderern der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins ein gutes und vor allem gesundes Jahr 2015 zu wünschen und uns für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit zu bedanken, verbunden mit der Hoffnung, dass auch zukünftig das gute Miteinander im Mittelpunkt steht.

*Euer (nachdenklicher) Florian.*



### Einladung zum Traditionsfeuer

Der Feuerwehrverein Dobitschen e.V. lädt Sie herzlich zum Traditionsfeuer ein.

**Wann?** Samstag, 24. Januar 2015 – ab 17.00 Uhr

**Wo?** An der Alten Brauerei am Festplatz in Dobitschen

Neben den obligatorischen Heiß- und Kaltgetränken werden wir Sie kulinarisch mit einer

#### Rinderkeule am Spieß

verwöhnen. Die beheizte Brauerei bietet die Möglichkeit des ersten geselligen Beisammenseins im neuen Jahr.

Für die Kinder wird bei entsprechendem Wetter der Spielplatz beleuchtet. Wir freuen uns, Sie als Gäste begrüßen zu dürfen.

*Feuerwehrverein Dobitschen e.V.*

**Gemeinde Drogen**

*Die Gemeinde Drogen  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Oehler, Edith                      Drogen                      79 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur  
*diamantenen Hochzeit*

**Herrn Helmut Kämpfer und Frau Annemarie**  
in Drogen - OT Mohlis.

**Gemeinde Göhren**

[www.goehren-thueringen.de](http://www.goehren-thueringen.de)

*Die Gemeinde Göhren  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Trommer, Paul	OT Romschütz	96 J.
Richter Thea	Göhren	70 J.
Fritz, Ursula	OT Romschütz	74 J.
Dr. Köster, Käte	Göhren	82 J.
Pfeiffer, Lothar	OT Romschütz	81 J.
Heidel, Margitta	OT Romschütz	71 J.
Winter, Heinz	OT Romschütz	72 J.
Kratsch, Klaus	Göhren	79 J.

**Sehr geehrte  
Einwohnerinnen und  
Einwohner,**

am 31. Dezember 2014 beende ich meine 12-jährige  
Amtszeit als Bürgermeisterin der Gemeinde Drogen.

Bis zu einer erneuten Wahl der Gemeinderäte, nun  
verbunden mit einer Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem  
15. März, wird Carmen Meister, ehemalige Beigeordnete,  
als Beauftragte die Geschäfte der Gemeinde Drogen  
weiterführen.

Ich hoffe und wünsche sehr, dass sich bis dahin doch einige  
entscheiden, ein Ehrenamt auszuüben, um die Interessen der  
Gemeinde und damit von uns allen zu vertreten. Sollte sich  
dafür niemand finden, wird es wieder Wahlen geben müssen.

Etwas anderes ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Dazwischen kann es nur Beauftragte geben, die aber niemals  
als gewähltes Organ der Einwohnerschaft entsprechende  
Entscheidungen treffen können.

Bei der Entwicklung in Sachen Gebietsreform ist es aber  
unabdingbar, dass ein gewähltes Gremium die Interessen  
der Gemeinde vertritt. Eine Verweigerungshaltung tut  
niemandem gut.

Ich danke all den Einwohnern, Mitarbeitern der  
Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und  
Amtskollegen, die mich in meiner Arbeit als

Bürgermeisterin mit Lob, Verständnis oder sachlicher Kritik  
begleitet oder einfach mal mit zugefasst haben.

*Mit freundlichen Grüßen  
Christine Helbig  
Bürgermeisterin*

**Seniorenweihnachtsfeier**

Wie „Alle Jahre wieder“ fand die traditionellen Seniorenweihnachtsfeier in unserem wunderschön geschmückten Saal einen großen Zuspruch, obwohl das Wetter zu keinem Winterspaziergang eingeladen hatte.

Bei Weihnachtsmusik wurde gemeinsam mit Kaffee, Plätzchen und Stollen die vorweihnachtliche Zeit von den rund 65 Senioren genossen. Anschließend boten die kleinen Mädels der Tanzgruppe „Small Angels“ unter der Leitung der Sportgruppe Nobitz ihre Tanzkünste dar. Nach der Übergabe einer kleinen Überraschung als Dankeschön verließen unter „großem“ Beifall die „kleinen“ Tänzerinnen den Saal.

Ein weiterer Höhepunkt war das Weihnachtsprogramm des Folkloreensembles aus Altenburg unter der Leitung von Volker Kiebisch. Mit Gedichten nach Altenburger Mundart und schönen alten Weihnachtsliedern ließen sie die Herzen der Senioren höher schlagen. Nach einem gemeinsamen Abendessen traten alle mit einem kleinen Weihnachtsgeschenk den Heimweg an. Hiermit möchte ich mich im Namen der Gemeinde recht herzlich für die Unterstützung zur Vorbereitung dieses Weihnachtsfestes bei allen Helfern der Volkssolidarität, den Gemeindearbeitern, Gemeindevertretern und dem Gaststättenehepaar Matthias und Annette Jahn bedanken.

*Roberto Bauer  
Bürgermeister*



**JEDEN MONAT NEU**

**Amtsblatt** der Verwaltungsgemeinschaft  
„Altenburger Land“



**16.01.2015**  
**18.00 Uhr**

Göhren - Festwiese  
(hinter Gasthof)

**Der Feuerwehrverein Göhren  
lädt ein**

**GLÜHWEINPARTY  
MIT MUSIK & LAGERFEUER !!**



Entsorgen Sie Ihren  
Weihnachtsbaum  
bei Glühwein und Roster  
vom Grill

### Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Jahn, Monika	OT Zschöpperitz	67 J.
Fickenwirth, Günter	OT Kertschütz	68 J.
Lorenz, Sabine	OT Kertschütz	70 J.
Kollodzey, Günter	OT Schwanditz	79 J.
Weinschröder, Minna	OT Kertschütz	95 J.
Winkler, Konrad	Göllnitz	73 J.
Fahr, Linda	OT Zschöpperitz	92 J.
Eichler, Anna	OT Zschöpperitz	81 J.
Hammer, Erich	Göllnitz	78 J.

### Gemeinde Lumpzig

*Die Gemeinde Lumpzig  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Karrasch, Waltraud	OT Großbraunshain	92 J.
Engemann, Heinz-Dieter	Lumpzig	70 J.
Wöllner, Margot	OT Großbraunshain	77 J.
Busch, Günter	OT Braunschain	72 J.
Rauschenbach, Martin	OT Braunschain	65 J.
Stäude, Monika	OT Kleintauscha	75 J.
Geyer, Roland	Lumpzig	88 J.
Leupold, Dieter	Lumpzig	65 J.

### Gemeinde Mehna

*Die Gemeinde Mehna  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Klitsch, Eberhard	OT Rodameuschel	68 J.
Vogel, Waltraud	Mehna	66 J.
Fiedler, Lothar	OT Rodameuschel	76 J.
Kämpfer, Dieter	Mehna	82 J.
Reuer, Norbert	Mehna	72 J.
Scheffel, Katharina	OT Zweitschen	90 J.

## Neujahrsgruß

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde ein gesundes und glückliches neues Jahr,  
viel Erfolg und persönliches Wohlergehen.

*gez. Stallmann  
Bürgermeister*

#### Impressum: Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG „Altenburger Land“ Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

**Auflage:** 2800

**Herausgeber/Redaktion:** VG „Altenburger Land“, Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

**Anzeigen, Satz u. Druck:** Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitungen, Schillerstr. 52, Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66, e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG „Altenburger Land“, Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen u. Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacksmusterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

**Redaktionsschluss für Amtsblatt Februar:**

**14. Januar 2015**

**Erscheinungstermin:**

**31. Januar 2015**



## Aus dem Baugeschehen der Gemeinde Mehna

Am 08.12.2014 wurde der II. Bauabschnitt „Straßeninstandsetzung Rodameuschel“ dem Verkehr übergeben.

Es wurden 260 m Straße im Gemeinschaftsobjekt mit dem ZAL instand gesetzt. Die Baukosten der Gemeinde Mehna betragen 180.621 €, wovon 65% = 117.404 € vom Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung getragen wurden.

gez. Stallmann  
Bürgermeister



## Bürgerinformation

Die Gemeinde Mehna informiert gemäß §13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) über die Beendigung der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen, Ausbau der Kommunalen Straße rund um den Teich im Ortsteil Rodameuschel.

Gemäß § 7 ThürKAG werden für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhoben.

Den Beitragspflichtigen wird der Erlass eines Bescheides in Form einer Anhörung vorher schriftlich mitgeteilt.

gez. Mühling-Kinas  
Bauamt

## Begegnungsstätte Mehna informiert Veranstaltungsplan Januar 2015

14.01.2015	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
21.01.2015	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
28.01.2015	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot

Viel Spaß!  
M. Hübschmann



## Neujahrsgriße

Allen AWO-Mitgliedern der Ortsgruppe Mehna und unserer „Begegnungsstättenmannschaft“ wünsche ich ein gesundes und fröhliches neues Jahr.

Ich freue mich auf viele gemütliche Stunden und Veranstaltungen mit Euch!

gez. Hübschmann

## Gemeinde Starkenberg

[www.starkenbergr.info](http://www.starkenbergr.info)

Die Gemeinde Starkenberg  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015



Kranz, Viktor	OT Posa	72 J.
Just, Lore	Starkenberg	76 J.
Albrecht, Peter	OT Neuposa	70 J.
Rüdiger, Anita	OT Kostitz	78 J.
Dräsner, Edith	OT Kostitz	78 J.
Saipp, Gisela	OT Neuposa	71 J.
Kürschner, Wolfgang	OT Kostitz	72 J.
Oertel, Reinhardt	OT Kostitz	77 J.
Kunz, Renate	OT Kostitz	73 J.
Schumann, Bernd	OT Neuposa	71 J.
Kiefert, Karla	OT Kostitz	81 J.
Schneider, Ellen	Starkenberg	67 J.
Hammerl, Gisela	Starkenberg	85 J.
Schulze, Esther	Starkenberg	72 J.
Gerth, Ruth	OT Pöhla	86 J.
Rauschenbach, Lieselotte	Starkenberg	86 J.
Dürschmidt, Ursula	OT Kleinröda	87 J.
Pohle, Werner	OT Kostitz	85 J.
Seidel, Karin	OT Posa	66 J.
Hannß, Regina	Starkenberg	78 J.
Schmidt, Inge	OT Kostitz	65 J.
Köttnitz, Gerhard	OT Kleinröda	90 J.
Wenzel, Günter	OT Kostitz	76 J.
Buchner, Bodo	OT Pöhla	72 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur  
*goldenen Hochzeit*

**Herrn Klaus Gabler und Frau Sieglinde**  
in Starkenberg - OT Posa

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre  
wünschen der Bürgermeister und  
der Gemeinderat Starkenberg.

## Mitteilung über Erhalt von Fördermitteln

Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land gibt hiermit bekannt, dass aus dem „Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 im Freistaat Thüringen entstandenen Schäden der öffentlichen

Hand“ Fördermittel bereitgestellt wurden. Vom Landesamt für Bau und Verkehr des Freistaates Thüringen werden folgende Maßnahmen gefördert.

**Naundorf** Ländlicher Weg Naundorf – In der Wind  
**Pöhla** Ländlicher Weg / An der Oberen Dorfstraße  
**Tegkwitz** Anwohnerweg „Am Wehr“

*Stroech - Bauamt*

## Öffnungszeiten der neuen Postfiliale in Starkenberg

Am 02.01.2015 wurde die neue Postfiliale im Geschäft der DPS München GmbH, Am Rittergut 4, in Starkenberg eröffnet. Diese Filiale hat am Montag und Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 10.00 bis 13.00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.

*gez. Schlegel - Bürgermeister*

## Begegnungsstätte Starkenberg informiert Veranstaltungsplan Januar 2015

Donnerstag, 15.01.15 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielenachmittag  
 Mittwoch, 28.01.15 13.00 Uhr Handarbeits- u. Basteltag  
*Bitte anmelden und eigene Arbeiten mitbringen!*

Donnerstag, 29.01.15 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielenachmittag  
**Kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen!**

**In der Zeit vom 19.01. – 23.01.2015 ist die Begegnungsstätte wegen Urlaub geschlossen!**

*Über Ihren Besuch freut sich  
Christine Kirmse – „naterger“ e.V. Ostthüringen*

*Meine Zeit als Betreuerin in der Begegnungsstätte Starkenberg geht nun zu Ende und ich möchte mich für das entgegengebrachte Vertrauen bei den Senioren der Kaffee- und Spielenachmittage und den Besuchern des Frauenfrühstücks und der Bastelnachmittage recht herzlich bedanken!*

*Ihre Christine Kirmse*

## Weihnachtsfeier 2014 in der Begegnungsstätte Neuposa Zum Jahreswechsel findet alljährlich in der Adventszeit die traditionelle Weihnachtsfeier in der Begegnungsstätte statt



Schon immer werden die Dorfbewohner zur alljährlichen Weihnachtsfeier eingeladen.

Die liebevoll weihnachtlich geschmückte Begegnungsstätte bildete den Rahmen für eine gelungene Feier, bei der gemeinsam Weihnachtslieder gesungen und verschiedene Weihnachtsgedichte vorgetragen wurden.

Durch Frau Iris Schneider wurde die reichlich mit leckeren Stollen und Plätzchen bestückte Kaffeetafel eröffnet.

Bei Kaffee, Stollen und regem Gedankenaustausch verging die Zeit viel zu schnell.

Ein deftiges Abendbrot gab es auch noch zur Überraschung. Die Anwesenden danken auch Frau Rosemarie Klötzch, die Iris Schneider bei dieser Weihnachtsfeier fleißig zur Hand ging.

**Nochmals vielen Dank für eine gelungene Feier und die sehr gute Betreuung durch die beiden Frauen.**

*M. Wöllner*



## Vorfreude, schönste Freude - Freude im Advent

Ende November lud unser Hort zum traditionellen Basteln ein. Dieses Mal konnten Keramikfiguren bemalt werden. Dieses Angebot nahmen viele Eltern mit ihren Kindern an.

Am 28. November 2014 verabschiedeten wir unsere langjährige Sekretärin Frau Kraus in den wohlverdienten Ruhestand. Jede Klasse hatte sich etwas Besonderes einfallen lassen. So wurde in der Turnhalle eine Stunde lang ein wunderschönes Programm gezeigt. Frau Kraus war bei so vielen Überraschungen sichtlich gerührt und natürlich auch erfreut. Es wurde gemeinsam gesungen, Gedichte vorgetragen, auf dem Keyboard gespielt, Rosen überreicht und auch eigenen Dichtungen der 2., 3. und 4. Klasse gelauscht. Die 1. Klassen hatten einen Blumenstrauß aus Papier mit vielen guten Wünschen gebastelt. Herr Kopplin vom Schulverwaltungsamt überbrachte Grüße der Landrätin, eine Urkunde und Blumen.

In unserer Schule leuchteten Sterne, erfreuten uns viele Basteleien und Bilder, um uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest einzustimmen. Der Weihnachtsmann schickte täglich seine Briefe in die 1. Klassen und bat um Mithilfe für das Fest. Unser Chor probte fleißig für das diesjährige Konzert in der Kirche Großröda. Unsere Schüler lernten Gedichte und Sprüchlein. Aber auch im Werkunterricht wurde gebastelt, um andere zu überraschen. Vorfreude, schönste Freude, ...

Die 1. Klassen haben mit ihren Lehrerinnen und Eltern in der Schule eine Nikolausfeier veranstaltet. Hier konnten auch noch kleine Sachen gebastelt werden. Ein Dankeschön geht an alle fleißigen Helfer und Spender, die diese Nachmittage gestaltet haben!

Die 2. Klasse feierte ebenfalls mit ihren Eltern in der Schule. Die 3. Klasse besuchte die Bowlingbahn im ZIII Meuselwitz und hatte viel Spaß.

Um 2015 gleich in eine neue Werkstatt zu starten, geht es für die 4. Klasse, statt einer Weihnachtsfeier, im Januar zum Ritteressen nach Altenburg.

Am 3. Dezember 2014 fuhr die gesamte Schule ins Landestheater Altenburg zum diesjährigen Weihnachtsmärchen. Mit dem Titel „Die Zaubertrommel“ ahnten unsere Schüler noch nicht, was sie dort erwarten sollte. Jedes Kind erhielt im Theater eine echte afrikanische Trommel, um das Stück mitzugestalten und den Helden des Märchens zu helfen. Unsere Schüler waren begeistert und hatten viel Spaß. Aber nicht nur beim Trommeln, sondern auch die Aktionen der Schauspieler, die als Affen, Vögel, Zauberer, Waldelfen, Elefanten oder farbenfroh gekleidete Dorfbewohner in einer ansprechenden Bühnendekoration überraschten.

Am 10. Dezember 2015 fand das diesjähriges Weihnachtskonzert in der Kirche Großröda statt. Unser Chor und Kinder aus einzelnen Klassen gestalteten in der vollen Kirche ein wunderschönes Konzert. Die 4. Klasse veranstaltete einen Plätzchenbasar. Wir danken allen Mitwirkenden des Konzertes und der Kirchgemeinde Großröda für die prima technische Organisation! In die Weihnachtsferien starteten wir mit einem Weihnachtsprojekttag in den Klassen!

**Wir danken allen, die uns im Jahr 2014 in irgendeiner Weise unterstützt haben und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit!**

**Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Großeltern für das neue Jahr 2015 alles Gute, Gesundheit und Freude!**

Das Team der Grundschule Posa



### Ortsteil Großröda informiert

*Die Gemeinde Starkenberg  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Hartnack, Gudrun	Großröda	66 J.
Mehner, Bernd	Großröda	71 J.
Hampel, Erika	Großröda	75 J.
Loeppke, Renate	Großröda	78 J.
Lehmann, Ilse	Großröda	90 J.
Erkner, Lilli	Großröda	73 J.
Schirmer, Wolfgang	Großröda	66 J.

### Freiwilligen Feuerwehr Großröda informiert

Am 5. Dezember 2014, pünktlich zum Nikolausfest, haben wir, zwei Mitglieder des Vereins der freiwilligen Feuerwehr Großröda, den neuen Kindergarten in Starkenberg besucht und hatten sogar eine kleine Überraschung im Gepäck.

Nachdem wir die schönen neuen Räume in Augenschein genommen hatten, überreichten wir den kleinsten einen großen Korb Äpfel, eine Handvoll kleiner Weihnachtsmänner und eine Spende in Höhe von 150,00 Euro. Mit diesem Geld werden bestimmt tolle neue Spielsachen gekauft. Wir wünschen damit viel Freude.

gez. Andre Kuckelkorn  
FF - Großröda



### Ortsteil Naundorf informiert

*Die Gemeinde Starkenberg  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Brasda, Siegfried	OT Krassa	71 J.
Haferstroh, Liselotte	OT Dobraschütz	88 J.
Kröber, Karl-Heinz	Naundorf	80 J.
Löser, Elfriede	Naundorf	92 J.
Kaltofen, Günter	Naundorf	73 J.
Kirmse, Renate	Naundorf	70 J.
Borchert, Gabriele	OT Wernsdorf	70 J.
Langheinrich, Edith	OT Wernsdorf	76 J.
Hollo, Marga	Naundorf	78 J.
Lange, Gerhard	Naundorf	68 J.

### JEDEN MONAT NEU

**Amtsblatt** der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“



## Ortsteil Tegkwitz informiert

*Die Gemeinde Starkenberg  
gratuliert herzlich im  
Januar 2015*



Edelmann, Christine	Tegkwitz	65 J.
Neumann, Rita	OT Kreutzen	78 J.
Hußner, Christa	Tegkwitz	72 J.
Zetsche, Rosmarie	OT Breesen	80 J.
Pohle, Erika	Tegkwitz	75 J.
Mahler, Armin	Tegkwitz	67 J.
Herold, Doris	Tegkwitz	72 J.
Schmidt, Erhard	Tegkwitz	76 J.
Marks, Angelika	Tegkwitz	68 J.

## Kirchliche Nachrichten – Januar

### Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen

#### Gottesdienste

##### Altkirchen

Sonntag, 11.01. 08.30 Uhr Gottesdienst

##### Illsitz

Sonntag, 25.01. 08.30 Uhr Gottesdienst

##### Schmölln

Sonntag, 18.01. 14.30 Uhr ökum. Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der Stadtkirche Sankt Nicolai

#### Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Freitag, 30.01. um 14.00 Uhr  
Christenlehre: donnerstags ab 13.45 Uhr (Pfr. Eisner)  
Kirchenchor: donnerstags ab 18.00 Uhr (Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Büroprechzeit im Pfarrhaus  
Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Altkirchen:  
Tel.: 034491/582624 dienstags 16.00 - 17.00 Uhr  
Tel.: 034491/80037

**Der Gemeindekirchenrat Altkirchen grüßt Sie mit der Losung für das Jahr 2015 „Nehmt einander an, wie CHRISTUS euch angenommen hat zu GOTTES Lob.“ und wünscht Ihnen ein gesegnetes neues Jahr!**

„Unser HERR JESUS CHRISUTS spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Schwestern und Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Unter diesem Thema stand in diesem Jahr unser Martinsfest. Ein herzliches Dankeschön allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen des schönen Martinsfestes beigetragen haben, Frau Lahr für die Mitarbeit beim Proben des Anspiels, Frau Kresse für das Bereitstellen der Kostüme, Frau Förster und Frau Müller für das Backen der leckeren Hörnchen, Frau Stopfer mit Ihrem Pferd Benny für das Anführen des Martinumzuges, Familie Regge für das Organisieren und Durchführen des Schwimmens der Kerzen auf der „Blauen Flut“ und allen, die für

das Absperren der Straßen Verantwortung übernommen haben! Die Christenlehrekinder haben eindrucksvoll bei der Andacht in der Kirche die Martinsgeschichte dargestellt und die Kinder des Religionsunterrichts von Frau Ritzer haben passende Fürbitten vorgetragen. Nach der Andacht sammelten sich alle vor der Kirche und hinter Frau Stopfer mit ihrem Pferd Benny setzte sich der Laternenumzug zur Dorfmitte in Bewegung. Dort angekommen blieben alle an der „Blauen Flut“ stehen und schauten den schwimmenden Kerzen zu, die mit ihrem warmen Licht an die gute Tat und das Teilen des Martin erinnern und ermutigen, so wie Martin mit unserem Denken und Handeln durch das Teilen Licht und Wärme zu anderen Menschen zu bringen. So wurden die leckeren Martinshörnchen geteilt und an andere weitergegeben.

Vielen Dank auch allen Familien, die ein Päckchen für die Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“ gepackt und auf die Reise geschickt haben! Hier im Kirchspiel Schmölln sind 141 Päckchen abgegeben und 216,- € als Transportkosten gespendet worden. Ein großartiges Ergebnis!

*Im Namen des Gemeindekirchenrates,  
Ihr Pfarrer Thomas Eisner*

## Veranstaltungen und Informationen für die Kirchengemeinden des Pfarramts Dobitschen

#### Jahreslosung für 2015:

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.“  
Röm 15,7 (L)

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

#### 1. Sonntag nach Epiphania - Sonntag, 11.01.2015

Starkenber 09.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)  
Dobitschen 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)  
Göllnitz 10.30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

#### 2. Sonntag nach Epiphania - Sonntag, 18.01.2015

Tegkwitz 09.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)  
Mehna 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)

#### Letzter Sonntag nach Epiphania - Sonntag, 25.01.2015

Dobitschen 09.00 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)  
Großbröda 10.30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

#### Septuagesimae - Sonntag, 01.02.2015

Göllnitz 09.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)  
Dobraschütz 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)

#### Sexagesimae - Sonntag, 08.02.2015

Großbröda 09.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)  
Dobitschen 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Bachmann)

### Besondere Mitteilungen

• **Dank an alle Krippenspieler und Helfer am Heiligen Abend**  
Allen, die uns zu den **Krippenspielen und Weihnachtsgottesdiensten** so wunderbar unterstützt haben, sei auf diesem Weg noch einmal sehr herzlich gedankt! Genannt seien besonders alle **Krippenspieler und Kinder**, alle, die das Krippenspiel oder die Stücke vor Ort mit eingeübt haben, alle **Küster, Musiker, Helfer und Gemeindeglieder**. Sie haben ein Stück vom Segen des Weihnachtsfestes in unsere Orte getragen. Dafür herzlichen Dank!

• **Herzlichen Dank für das Kirchgeld im vergangenen Jahr 2014**  
Wir haben das **Kirchgeld als freiwillige Gabe** von allen Gemeindegliedern erbeten, die über 18 Jahre alt sind. Für die vielen freundlichen Reaktionen auf unsere Bitte und die oft großzügige Unterstützung möchten wir uns **sehr herzlich bei**

**Ihnen bedanken!** Dieser Dank schließt auch alle Spenden des vergangenen Jahres ein. Sie haben dazu beigetragen, dass wir in Ihrer Kirchgemeinde vor Ort kleinere und größere Aufgaben beginnen konnten!

• **Konfirmandenkurs**

Im Januar 2015 ist der Vorkonfirmandenunterricht für das gesamte Kirchspiel Mehna - Dobitschen am **13.01.** und am **27.01.** um 16.30 Uhr im Pfarramt Dobitschen (Lutherraum). Vom 27.02. bis 01.03. ist eine gemeinsame Vorkonfirmandenfreizeit in Grünbach (im Vogtland) geplant.

• **Rückblick - Weihnachtskonzert von der Grundschule Posa in der Kirche Großröda**

Am 10.12. fand das traditionelle Weihnachtsliedersingen der GS Posa erstmals in der Kirche Großröda statt.

Für eine Stunde wurden die zahlreich erschienen Besucher in ein weihnachtliches Flair versetzt.

Die wunderschön dargebotenen Lieder und Solos des Chores der GS Posa unter der Leitung von Frau Geizel und den Schülern der Musikschule Fröhlich, trugen dazu bei, wie das gesamte Ambiente der geschmückten und ins „rechte Licht“ gesetzten Kirche.

Für die Lichteffekte und den Ton gebührt an dieser Stelle ein besonderes **Dankeschön** „unserem“ **DJ Ronny Skodell**, der keine Mühen in der Vorbereitung und Durchführung gescheut hat und dies alles kostenlos zur Verfügung stellte.

Dank auch an die Fa. Elektro-Wolter & Löbe GbR für das Bereitstellen der Elektroanlage.

Ausgeschmückt wurde die Kirche u. a. von Daniela Müller, Uta Kuckelkorn sowie unserem Küster Uwe Riedel.

Wir hoffen, dass es nicht das letzte Konzert der GS Posa bei uns war und würden uns auf eine Fortsetzung freuen.

Wir wünschen allen ein gesegnetes Jahr 2015 und ein „Wiedersehen“ in der Kirche Großröda.



• **Aus der Kirchgemeinde Mehna**

Der Bau unserer Winterkirche ist nun abgeschlossen. Am 30.11.2014 konnten wir diese mit einem festlichen Gottesdienst einweihen. Wir konnten Gäste aus nah und „fern“ begrüßen. Für uns war es ein ganz besonderer Höhepunkt im Gemeindeleben. Allen, die daran beteiligt waren, gilt unser großer Dank – den Firmen, als auch den fleißigen Helfern.

Auch 2015 braucht die Kirchgemeinde Mehna weitere Spenden für die Planungsvorbereitung der Dachsanierung der Kirche! Bitte helfen Sie uns bei diesem notwendigen Vorhaben.

**Jeder Euro hilft!**

Ihre Spenden können Sie entweder als Barzahlung bei Monika Reuer bzw. im Pfarramt Dobitschen abgeben oder auf das Konto der Kirchgemeinde Mehna überweisen:

IBAN: DE 23 830 502 001 111 002 556

bei der Sparkasse Altenburger Land

Stichwort: **Dachsanierung Kirche Mehna**

Auf Wunsch senden wir ihnen gerne eine entsprechende Zuwendungsbestätigung zu Ihrer Verwendung bei der Steuererklärung.

**Besondere Veranstaltungen**

• **Kirchenratssitzungen**

Die erste **gemeinsame Kirchenratssitzung aller Gemeindegemeinderäte** findet am **14. Januar 2015** um 19.00 Uhr im Pfarramt Dobitschen statt.

Die erste Gemeinderatssitzung der Kirchgemeinde Dobitschen findet am 28. Januar um 18.00 Uhr statt.

• **Ehrenamtsstag**

Am 31.01.2015 findet die jährliche Zusammenkunft statt. Die Einladungen werden verschickt.

• **Unser Kirchspiel im Internet**

Informationen und Bilder zu Gemeindeveranstaltungen finden sie auch immer auf unserer Website unter

<http://www.kirchspiel-dobitschen.de>

**Gruppen und Kreise**

• **Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz**

Im Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz singen Sängerinnen und Sänger aus verschiedenen Kirchgemeinden unseres Kirchspiels mit. Aus Freude an der Musik und der Gemeinschaft treffen sich die Sängerinnen und Sänger **aller vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz**. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust, mitzusingen? Wir würden uns freuen und laden Sie herzlich ein! Erfragen können Sie die nächsten Probestunden bei Frau Meuche, Telefon (034495) 79273 oder bei Frau Mehlhorn, Telefon (034495) 79254.

• **Sprechzeit von Pfarrer Jörg Bachmann**

Jeden Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen. Telefon: 03448/74390616, Fax: 03448/4390618 E-Mail: [pfarrerj@pfarrerj.de](mailto:pfarrerj@pfarrerj.de)

**Pfarramt Dobitschen**

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051

E-Mail: [pfarramt.dobitschen@web.de](mailto:pfarramt.dobitschen@web.de)

Website: [www.kirchspiel-dobitschen.de](http://www.kirchspiel-dobitschen.de)

*Ein gesegnetes neues Jahr 2015*

*und einen guten Start in den Januar wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Jörg Bachmann*

**Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz**

**Gottesdienste**

• **Kirche Unser-Lieben-Frauen Kosma**

**1. Sonntag nach Epiphania - So., 11.01., 9.00 Uhr**

Regionaler Gottesdienst

Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

• **Kirche St. Matthäus Romschütz**

**Letzter Sonntag nach Epiphania - So., 25.01., 16.00 Uhr**

Regionaler Gottesdienst

Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

**Gemeindeveranstaltungen:**

• **Vorkonfirmandenunterricht/Konfirmandenunterricht:**  
Pfr. Kwaschik, Tel. 4336

• **Frauenhilfe in Kosma / ehemalige Schule:**  
Montag, 26.01., 14.00 bis 15.30 Uhr incl. Kaffeetafel

**Informationen des Gemeindegemeinderates:**

• **Gottesdienstliche Partnerschaft der Gemeinden Kosma und Gödern-Romschütz**

Die Gemeindegemeinderäte von Kosma und Gödern-Romschütz haben sich für eine gottesdienstliche Partnerschaft ausgesprochen und darauf verständigt, dass in der Regel einmal im Monat in Kosma um 9 Uhr und einmal im Monat um 16 Uhr im Winter oder 18 Uhr im Sommer in Romschütz gemeinsam Gottesdienst gefeiert wird, so dass der 14-tägige Rhythmus für den Kirchgang (Kirchfahrt) bestehen bleibt.

• **Sonderspenden und Kirchgeld erbeten:**

Wir erbitten Ihre Sonderspenden für die Elektrifizierung der Romschützer Glocke:  
Die Kostenschätzung beläuft sich auf 6.400 €. Bisher sind 3.000 € eingegangen. Dafür danken wir von Herzen.  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz  
Kontonummer: Nr.: 80 10 900, Bankleitzahl: 520 604 10, Bank: Evangelische Bank, Spendenzweck: Kirche Romschütz  
Spendenbescheinigungen unter Angabe des Spendenzweckes für Ihre Steuerklärungen werden ab 100 € ausgestellt, insofern Sie uns Ihre Anschrift mitteilen.

• **Friedhöfe**

Wir bitten Sie, ab sofort Grabkerzen, Zeitungs- u. Packpapier, Glas, Drähte und Plastikabfälle nach Ihrem Friedhofsbesuch im häuslichen Bereich zu entsorgen. Die Entsorgung unverschmutzter organischer Abfälle ist weiterhin auf dem Friedhof möglich. Für die fachgerechte Kompostierung ist gesorgt.  
Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde sowie auch für Bestattungen ist ab sofort Herr Ulrich Schumann, Telefon: 0157/33551938.

**Neu:** Informationen zur Gemeinschaftsgrabanlage in Gödern erhalten bei Herrn Ulrich Schumann.

**Kontakte:**

Kristin Köhler – Vorsitzende des Gemeindegemeinderates,  
Geraer Str. 10a, 04603 Romschütz, Tel. 01520/1571167

Pfarrer Reinhard Kwaschik, Brüdergasse 11, 04600 Altenburg,  
[r.kwaschik@gmx.de](mailto:r.kwaschik@gmx.de), Tel. 4336

**– ANZEIGEN –**



**Bestattungsunternehmen Kießling**

**Tag und Nacht dienstbereit**

- ☞ alle Bestattungsarten
- ☞ Hausbesuche nach Absprache
- ☞ eigene Trauerrednerin ☞ Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge

Schmöllnsche Straße 14 · 04600 Altenburg  
Tel. 0 34 47/8 95 18 64 · Funk 01 70/1 06 99 90  
E-Mail: [r.kiessling@bestattung-kiessling.de](mailto:r.kiessling@bestattung-kiessling.de)

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Sa nach VB



**Unserer verehrten Kundschaft wünschen wir ein schönes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.**

**Ihre Hausschlächterei T. Stamm**

Altkirchen  
Telefon/Fax (03 44 91) 8 10 81



Mezgermeister Tommy Stamm



**tatami**  
FREIZEITBAD SAUNA SCHMÖLLN

*Eintauchen, wohlfühlen & gesund bleiben!*

Samstag, 17.01.2015  
**MONDSCHEINSAUNA**  
„Schwitzen wie die Indianer“  
von 19-24 Uhr · ab 19 Uhr textilfreies Baden



Öffnungszeiten für Freizeitbad & Sauna:  
Mo & Fr 13 - 22 Uhr · Di - Do 10 - 22 Uhr  
Sa & So 10 - 22 Uhr  
Mittwoch: Frauensauna · Frühschwimmen 7 - 9 Uhr  
In den Ferien haben wir täglich von 10 - 22 Uhr geöffnet.

Ronneburger Straße 65  
04626 Schmölln  
Telefon (034491) 58 33 66  
[www.freizeitbad-tatami.de](http://www.freizeitbad-tatami.de)



**Steinmetzbetrieb Franke**

Inh. Andy Franke  
**Grabmale und Naturstein**  
Gnadschützer Weg 9  
04626 Altkirchen • Tel. (03 44 91) 2 66 40 • Fax 6 36 24



**SEILER**  
BAUSTOFFHANDEL GMBH

Vom Keller bis zum Dach

Ihre Vorteile: Sie bestellen – Wir liefern an – individuelle Beratung

**Lehmputz holt ein Stück Natur ins Haus.**  
*Lehmputze sind natürliche Klimaanlage - Aggregate des Ausgleichs. Ihre Tonminerale sorgen für ein Raumklima, wie es Ihrer Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglich ist.*  
*Grenzenlose Möglichkeiten bieten die farbigen Oberputze. Streich-, Fein- und Strukturputze in verschiedenen Farben sowie mit Kräutern, Gräsern, Perlmutter und Sisalfasern.*

*YOSIMA bietet eine neuartige Farbfülle mit natürlichen Materialien. Für Ihre ganz persönliche Raumgestaltung steht Ihnen eine außergewöhnlich reichhaltige Palette erdiger Farben zur Verfügung - mit 140 Farben und 8 Oberflächenstrukturen.*



**Wir sind für Sie da:**  
Montag - Freitag: 7.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 8.00 - 12.00 Uhr

**Kommen Sie vorbei! Es lohnt sich!**

Dorfstraße 100a · 04626 Thonhausen  
Telefon: 0 37 62 / 95 08-0 · Telefax: 0 37 62 / 95 08-20  
**Fachhandel für Hoch-, Tiefbau u. Naturbaustoffe**



**RITTERGUT  
SCHWANDITZ**  
Landwirtschaftsbetrieb Jürgen Junghanns

*Qualität direkt vom Erzeuger*

Mo - Fr 15 - 18 Uhr · Sa 9 - 12 Uhr  
Laden donnerstags geschlossen

**\* Speisekartoffeln,  
verschiedene Sorten**  
**\* Karpfen aus eigener Zucht**

04626 Schwanditz · Im Rittergut 1  
Tel. 03447/502826 · Fax 03447/315686



**Heizung-Sanitär**  
Tel. 03 44 91 / 8 16 31  
Funk 01 71 / 5 71 70 25

**Beratung – Montage – Service**

**Rainer Schade** GmbH & Co. KG  
Röthenitzer Weg 9 · 04626 Altkirchen



**holz  
MARSTELLER**  
gegründet 1868

**04626 SCHMÖLLN · LUISENSTR. 8**  
**TEL. (03 44 91) 2 32 96 · FAX 2 60 89**



**Dirk Valta**  
**Fußbodenleger**

*Wir danken unseren Kunden und Geschäftsfreunden für das uns im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen für 2015 Gesundheit und Erfolg.*

Freiligrathstr. 8 · 04610 Meuselwitz  
Tel. 03448 - 753545 · Fax 03448 - 2696  
Funk 01 77 - 600 71 19  
e-mail: klausvalta@t-online.de • www.fubova.de



**Erstes Altenburger Bestattungsinstitut**



**KOMMUNA**  
GmbH  
Erstes Altenburger Bestattungsinstitut

**Fachgeprüfte Kompetenz im Trauerfall**

- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- eigener Trauerdruck
- Trauerfloristik
- Bestattungsvorsorge
- gastronomischer Service im Haus

Zertifiziertes QM System nach ISO 9001:2008  
ISO 9001:2008  
ISO 14001:2004  
TÜV Rheinland

**Tag und Nacht ☎ 03447 371417**

<b>04600 Altenburg</b> Grüntaler Weg 9a Tel. 03447 371417	<b>04610 Meuselwitz</b> Fr.-Naumann-Str. 7 Tel. 03448 703277	<b>04613 Lucka</b> Altenburger Str. 4 Tel. 034492 46687
---	--	---

— Anzeige —

**Machen Sie das Jahr 2015 zu einem kleinen tierischen Streifzug durch die „Haselbacher Teiche“**

Nicht weit vor unserer „Haustür“ liegt ein wunderschönes Naturrefugium – die „Haselbacher Teiche“. Von vielen wurde diese von Waldsäumen und Streuobstwiesen eingerahmte Teichlandschaft sicher schon für erholsame Spaziergänge und zur Beobachtung der vielen Wasservögel genutzt. Doch das tierische Leben in diesem Naturkleinod ist viel umfangreicher. Allerdings begegnet man bei einem Spaziergang nicht allen dort heimischen Tieren. Nur mit viel Ausdauer, langem Warten und viel Ruhe kann man einige Tiere erblicken – oder „vor die Linse bekommen“ – so wie es der Fotografin I. G. gelungen ist. Einige ihrer Schnappschüsse kann man in unserem Wandkalender bewundern. Da das Jahr „nur“ 12 Monate hat u. der Kalender 13 Seiten, ist dies nur eine kleine Auswahl ... doch es kommt ja noch das Jahr 2016. Sie erhalten diesen Kalender:

- im KATZBACH VERLAG, Regis-Breitungen, Schillerstraße 52
- oder Sie bestellen ihn unter [www.katzbach-verlag.de](http://www.katzbach-verlag.de)



Ein kleiner tierischer Streifzug durch die „Haselbacher Teiche“

**2015**

Ein kleiner tierischer Streifzug durch die „Haselbacher Teiche“ | Gestaltung: © 2014 Katzbach Verlag | www.katzbach-verlag.de | Fotos: 

**Wandkalender 2015, Format 297 x 210 mm quer, Umfang 13 Seiten, farbig, Wire-O-Bindung schwarz, Preis: 8,- €**

<b>Redaktionsschluss für Amtsblatt Februar:</b>	<b>14. Januar 2015</b>
<b>Anzeigenschluss für Amtsblatt Februar:</b>	<b>23. Januar 2015</b>
<b>Erscheinungstermin:</b>	<b>31. Januar 2015</b>

**Elektro-Wolter & Löbe GbR**  
 Installation · Kommunikation · EIB · Sicherheitsanlagen  
 Beleuchtung · Heizung · Blitzschutz · SAT-Anlagen  
 Mittelstr. 7, OT Tegkwitz • 04617 Starkenberg • Tel. (034498) 458-0  
 e-mail: elektro\_wolter@t-online.de

**Nächste Fleisch- und Wurst-  
 vermarktung auf dem Hofe Heitsch**  
 Wiesengrund 3, 04626 Göllnitz  
 Tel. (03 44 95) 7 01 60 · Fax 8 13 51  
**Verkauf am 24.01. Vorbestellung bis 19.01.2015**

**KFZ-MEISTERWERKSTATT und  
 AUTO-TUNING**  
**Sebastian & Manuel Neubauer GbR**  
  
 Robiniestr. 1 · OT Breesen  
 04617 Starkenberg  
 Funk 01 74 / 9 19 30 51  
 Tel. 0 34 47 / 51 41 53 · Fax 0 34 47 / 50 89 51

**Unsere Leistungen für Ihr Fahrzeug:**

✓ Hauptuntersuchung	✓ Reifenservice
✓ Achsvermessung	✓ Batterieservice
✓ BOSCH Modul-Partner	✓ Klimaservice
✓ Unfallinstandsetzung	✓ Lackarbeiten
✓ Werkstattdienstleistungen für alle Fahrzeuge	✓ Fahrzeug-Tuning

**BESTATTUNGEN  
 ZÖRNER**  


  
**Grüntaler Weg 3  
 04600 Altenburg**  
 ☎ 03447 315252

**Bahnhofstr. 1 · 04610 Meuselwitz**  
 ☎ 03448 2088  
 www.bestattungen-zorner.de

eigener Trauerredner  
 eigene Trauerhalle  
 Trauercafé  
 Hausberatung  
 Grabsteine & Trauerfloristik  
 Bestattungsvorsorge  
 Sterbegeldversicherung

*Tag & Nacht erreichbar*



  
 SCHALT-, STEUER- UND REGELANLAGEN · ELEKTRO-, SANITÄRINSTALLATION

**Wartung von Öl- und Gasheizungen  
 24-h-Bereitschaftsdienst**  
 ☎ 01 77 / 5 70 30 15

04603 Göhren · Eisenberger Straße 9  
 Tel. (0 34 47) 5 70 30 · Fax 57 03 15  
 info@bauer-goehren.de

**Willkommen bei  
 uns am 24.01.2015!**

**ANGRILLEN BEI OPEL**

**DER NEUE CORSA**

**DIE HEISSESTE  
 PREMIERE  
 DES JAHRES.**



Kommen Sie mit Ihrer Familie und Freunden am 24.01.2015<sup>1</sup> vorbei und erleben Sie den neuen Corsa bei unserem großen Grillen!

**Jetzt Probe fahren!**

**UNSER BARPREISANGEBOT**

für den Opel Corsa Selection, 3-Türer, 1.2, 51 kW (70 PS)  
 Manuelles 5-Gang-Getriebe, mit Basisbereifung

**schon ab 11.980,- €**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts: 6,7; außerorts: 4,6; kombiniert: 5,4; CO<sub>2</sub>-Emission, kombiniert: 126 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse D

<sup>1</sup> Außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.

**Auto-Service  
 MEUSELWITZ**  
 Opel-Vertragshändler  
 Ackerstraße 1 · 04610 Meuselwitz  
 Tel. (0 34 48) 36 65